Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846
1846

22 (19.5.1846)

Visual Library

Die Landtagszeitung besteht aus einem Abonnement von 150 Nummern und kostet 3 fl. 48 kr. Durch die Post bezogen 4 fl. 48 kr. für Baden.

Landtags-Zeitung.

Man abonnirt bei dem nächstgelegenen Postamte, in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 22 u. 23.] Verhandlungen der badischen Stände im Jahre 1846. [19. Mai.]

Herausgegeben von dem Abgeordneten Karl Mathy. — Redigirt von Karl Stein. — Druck und Verlag von Malsch und Vogel.

Siebente öffentliche Sitzung der II. Kammer.

(Fortsetzung.)

Geh. Rath Nebenius. Wir haben es hier wieder mit einer Einsprache zu thun, die hinterher nach Vollendung der Wahl kommt. Sie selbst haben ein solches Verfahren schon als tadelnswerth bezeichnet und scharf gerügt, daß man wartet, bis eine Wahl vor sich gegangen ist und, je nachdem das Resultat ausfällt, alsdann mit einer Beschwerde hier auftritt. Ich will nicht wiederholen, was über die Folgen eines solchen Verfahrens hier schon gesagt wurde, insbesondere nicht wiederholen, in welche weitläuftige Verhandlungen wir verwickelt werden könnten, wenn der Grundsatz nicht aufrecht erhalten wird, daß solche Petitionen zurückzuweisen seien. Man dient, wenn man sie annimmt, leicht nur schlimmen Leidenschaften. Diejenigen, die wohl wissen, daß eine Beschwerde, in gehöriger Ordnung eingebracht, als ungegründet erfunden wird, benützen, wie im vorliegenden Falle, Gerüchte, die ihnen zu Ohren gekommen sind, um Demjenigen, den sie betreffen, etwas, wie man zu sagen pflegt, anzuhängen, und wenn auch nicht das Mindeste davon bewiesen wird, so bleibt es doch immer schon eine sehr große Unannehmlichkeit, einer unerlaubten Einwirkung auf die Wahlen auch nur bezüchtigt zu werden. Wir halten es in dem fraglichen Fall besonders für unsere Pflicht und gewissermaßen auch für eine Ehrensache, uns mit derselben Entschiedenheit gegen dieses Verfahren auszusprechen, wie wir es auch in andern Fällen gethan haben. Daß nicht Nebenrücksichten und besonders nicht persönliche Rücksichten uns dabei leiten, brauche ich Ihnen nicht zu versichern. Gäbe es eine Rücksicht, die uns bestimmen könnte, so wäre es die, daß wir nicht den Verdacht einer Parteilichkeit in unserm Verhalten bei den Wahlprüfungen auf uns laden wollen. Wir sind nicht gleichgültig gegen einen solchen Verdacht und würden wir schweigen, so läge er sehr nahe. Es ist, ich wiederhole es, nicht nur unsere Pflicht, sondern eine Ehrensache für uns, hier zu sprechen, und es liegt auch im allseitigen Interesse, daß selbst wenn Zweifel obwalten könnten, diese Wahl unangefochten bliebe. Ich theile in dieser Hinsicht ganz die Ansicht des Hrn. Abg. Zittel. Es ist gut, daß jede Meinung, besonders wenn sie in einem nicht unbedeutenden Kreise herrscht, hier ihre gehörige Vertretung finde. Will man eine Partei, die im Begriffe ist, sich zu bilden, an Stärke gewinnen lassen, so darf man nur den Schein auf sich laden, sie unterdrücken oder nicht zu Wort kommen lassen zu wollen. — Ich erlaube mir nur noch einige Dinge zu berühren, deren der Hr. Berichterstatter erwähnt hat. Er hat behauptet, der Beamte in Säckingen habe von Amtswegen die Wahlacten erhoben um eine Untersuchung einzuleiten. Es gibt allerdings Fälle, wo der Beamte von Amtswegen in solcher Weise einschreiten kann. Dieß ist aber hier nicht vorgekommen. Es ist eine Beschwerde von Urwählern, und zwar von Seite der sogenannten conservativen Partdei übergeben worden, die der Beamte untersucht und zurückgewiesen hat, woraus seine Unparteilichkeit hervorgeht. Was die Zuziehung von Gendarmen betrifft, die ihm zur Last gelegt wird, so hat der Erfolg gezeigt, daß er klug daran that, diese Maßregel zu ergreifen. Nach vollendeter Wahl hat sich in Säckingen eine sehr unruhige Stimmung geoffenbart. Ein Wähler, der zuerst wegging, wurde zu Pferd und Wagen verfolgt, aber zum Glück nicht erreicht. Eine andere Partie Wähler mußte sich ihrer Sicherheit wegen von Gendarmen begleiten lassen, die länger Zurückgebliebenen wurden auf ihrem Wege an einem Gasthaus durch eine sogenannte Katzenmusik verhöhnt, von einer lärmenden Menge gelästert, ja sogar angespieen und mit Wasser beschüttet. Ueber diese Vorfälle sind Untersuchungen eingeleitet und ich glaubte dieß nur zur Rechtfertigung der Beamten sagen zu müssen, wenn er fürsorglich die bewaffnete Macht in Säckingen vermehrt hat.

v. Sotron berichtigt den factischen Theil des Vortrags des Hrn. Regierungscommissärs. Am 5. März wurde der Bürgermeister von Amt angewiesen, die Akten vorzulegen Dieser Akten bedurfte aber das Amt nicht, sondern es mußte ihm das Verzeichniß der Wahlmänner genügen. Als Anlaß zu diesem Beschlusse ist keineswegs bemerkt, daß Beschwerden geführt worden seien, sondern der Eintrag

heißt: „die Wahl der Wahlmänner in den verschiedenen Wahldistricten betreffend". — Die Wahlcommission hat am 5. März dagegen berichtet; allein am 6. erschien schon wieder ein Beschluß unter Strafandrohung, worauf denn auch eine Strafe von 6 Reichsthalern ausgesprochen wurde. Am 9. März erging abermals ein Beschluß, wornach „man in Erfahrung gebracht habe, daß allerlei Unregelmäßigkeiten vorgegangen seien." Die Wahlcommission hat sich dagegen vertheidigt und erst nach einem Beschlusse vom 22. März ist eine Beschwerde eingekommen, welche vom 16. März datirt ist. Die Hauptthätigkeit des Amts Säckingen war also schon vollendet, bevor nur irgend eine Beschwerde einkam.

Schmitt v. M. beruft sich auf den Beschluß der Kammer bei der Wahl des Abg. Krämer, wo sie über erwiesene Gebrechen wegging, weil sie zu spät eingekommen und von Seiten der Gemeindebürger keine Beschwerde erhoben worden sei. Diesen Grundsatz sollte man auch hier festhalten, sonst würde das Vertrauen zu der Unparteilichkeit der Kammer sehr beeinträchtigt werden. Wollte man auf eine bloße nachträgliche Anzeige Gewicht legen, so würde es unmöglich werden, eine Kammer zu constituiren. Das große Gewicht, das man auf die Unterschrift eines Pfarrers lege, befremde ihn; auch diese Herren seien nicht über alle Leidenschaften erhaben.

Krämer bemerkt, das habe sich bei seiner Wahl gezeigt.

Welcker erklärt unter Vorzeigung des Protokolls, daß der Fall bei der Krämer'schen Wahl mit dem vorliegenden nicht die geringste Aehnlichkeit habe.

Stößer schließt sich den Rednern gegen den Antrag an und erwidert dem Abg. Mittermaier, daß die Anzeige wegen Bestechungen sehr weit hergeholt sei. Bei der Wahl von Oeflingen werde nicht behauptet, daß ein anderer Candidat vorhanden war; auch sei es nicht wahrscheinlich, daß ein schlichter Landmann großen Einfluß auf die Deputirtenwahl hätte üben können.

Knittel zieht in einem längern Vortrage eine Parallele zwischen der frühern Wahl des Abg. Krämer und der vorliegenden. Er bemüht sich, auszuführen, daß die Anstandspunkte bei der ersteren Wahl noch gewichtiger gewesen seien; der Berichterstatter habe jedoch erklärt, man gehe nicht darauf ein, weil die Punkte nicht erheblich genug, weil die Beschwerden zu spät und auch nicht von Denjenigen vorgebracht seien, die sie zunächst berührten. Der Redner hat damals für Gültigkeit der Wahl gesprochen und gestimmt, was er auch — um zu zeigen, daß er wirklich konsequent stimme — bei der jetzt in Frage stehenden thun werde.

Bassermann. Wenn man die Abgeordneten Christ und Junghanns hört, so sollte man meinen, man messe mit ungleichem Maaß und habe es nur mit Personen, nicht aber mit Gründen zu thun. Wer dies zu verstehen gibt, sollte es besser beweisen, als es bisher geschehen ist. Ich erinnere mich auch noch der Verhandlungen über die Krämer'sche Wahl. Allein man müßte alle Gründe für und gegen, ja die ganze Discussion wiederholen, um zu beweisen, daß jener Fall mit dem jetzigen keine Aehnlichkeit hat. Es würde sich dann, wenn man die Gründe, die damals abgewogen wurden, sich vergegenwärtigt, zeigen, daß auch der jetzige Kammerbeschluß, wie er wahrscheinlich gefaßt werden wird, mit jenem übereinstimmt. Der Abg. Junghanns beruft sich darauf, es sei in dem frühern Berichte gesagt, wenn Einer nach der Wahl dieses oder jenes spende, so sei das keine Bestechung. Das sagt ja aber die Abtheilung auch. In der Petition wird behauptet, es habe Einer die Zeche der Wahlmänner bezahlt; allein die Abtheilung hält dieß für keinen Grund der Beanstandung. Der Herr Abgeordnete beruft sich ferner auf die Ettlinger Wahl. Dort verhielt es sich aber anders, indem nach den aufgestellten Behauptungen vor der Wahl einem Theil der Urwähler gesagt wurde, sie könnten mehrere Tage hindurch unter der Bedingung, daß sie so oder so stimmten, frei essen und trinken.

Junghanns. In dem angeführten Bericht ist gesagt, ein Wahlmann habe den anderen versprochen, er werde ihnen, wenn sie von der Wahl zurückkehren, die Zeche bezahlen; es handelte sich somit nicht um die Urwähler, sondern um die Wahlmänner selbst.

Bassermann. Ist diese Versprechung unter einer Bedingung geschehen?

Junghanns. Diese Bedingung war den Urwählern in Ettlingen auch nicht gemacht.

Bassermann. Nach der Behauptung in der Petition war es doch der Fall. — Es wurde sodann gesagt, man sei sonst über mangelhafte Urwahlen leichter hinweggegangen. Vor einigen Tagen haben wir über eine Urwahl in dem Bezirk Gernsbach verhandelt und mehrere Juristen haben uns Gründe zur Verwerfung vorgetragen. Die Kammer hat aber jene Wahl nicht beanstandet, obgleich das Mitglied, welches daraus hervorging, auf jener Seite sitzt. Als Gegengewicht gegen das, was der Abg. Knittel vorbrachte, führe ich an, daß auf dem vorigen Landtage in der Abtheilung, welcher ich angehörte, die Wahl des Abg. Speyerer wegen unregelmäßiger Wahlmännerwahlen angefochten wurde. Auch in der Kammer hätte man Gründe hiezu finden können, wenn man dem Grundsatz huldigte,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

der uns so gerne untergeschoben wird. Die Kammer ist über diese Mängel weggegangen. Heute fragt es sich aber, ob die Mängel triftig genug sind und ob die Kammer, in Anbetracht Derjenigen, die sie vorbrachten, Gewicht darauf legt. Ich gebe zu, daß man nicht jede Anzeige, die an die Kammer gebracht wird, zu einer Beanstandung benützen kann, und daß, wenn man einen solchen Grundsatz absolut aufstellte, am Ende jeder Galgenschlingel — wie ein Mal hier gesagt wurde — eine Anzeige machen könnte, welche die Kammer untersuchen und in deren Folge sie dann die Beanstandung der Wahl so lange aussprechen müßte, bis die Untersuchung beendigt ist. Dafür ist aber die Kammer da, die wohl die Qualität der Petitionen beurtheilen und dieselbe aus den Unterschriften erheben kann. Wenn wir nun aber die Unterschriften in der vorliegenden Petition nach einander durchgehen, so können wir nicht anders als den darin behaupteten Thatsachen die größte Zuverläßigkeit beilegen, ja sogar dieselben als wahr erkennen, wenn man nur einige der Unterzeichner kennt. Die Petenten berufen sich ferner auf die Wahlakten und die ganze Gemeinde, und der Gewählte hat selbst um Urlaub gebeten, indem er nicht sobald in die Kammer eintreten will. Es wird also materiell gar keinen Nachtheil haben, wenn wir heute beschließen, die Wahlakten kommen zu lassen und nach §. 41 der Verfassung, wornach der Kammer das Recht dazu zusteht, die Wahlen einer Prüfung zu unterwerfen, wodurch wir dann über alle Zweifel wegkommen werden. Der Abg. Zittel sagt, er wünsche, daß der Gewählte in die Kammer trete, und von der Regierungsbank hörten wir in ähnlicher Weise, man solle nicht durch Unterdrückung den Schein auf sich laden, als fürchte man die Ansichten, die der Gewählte nach Allem, was man weiß, vertritt. Ja es ist gewiß klug, daß wenn man eine Ansicht in der öffentlichen Meinung will unterliegen machen, man dem Kampfe das Feld offen lassen muß, und es ist in unserem Interesse, daß wir nicht den Schein der Parteilichkeit und am wenigsten den Schein der Furcht auf uns laden. Gerade aber, weil alle diese Interessen uns bewegen müßten, für die Gültigkeit der Wahl zu stimmen, so beweisen wir unsere Unparteilichkeit nur um so mehr dadurch, daß wir so lange gegen die Wahl sind, bis sich herausstellt, daß sie von den angezeigten Mängeln und Gebrechen frei ist. Wir wollen keine gefälschte Wahl darum zulassen, weil sie in unserem Interesse liegt. Ich erlaube mir nur noch einen Antrag zu stellen. Die Gründe, welche von der Gegenseite vorgebracht wurden, sind durch den gelehrten Abg. Mittermaier so genügend und schlagend widerlegt worden, daß ich, besonders als Nichtjurist, dem von ihm Gesagten nichts hinzuzufügen vermag, sondern nur erkläre daß ich mich durch das, was hinsichtlich der Bestechung angeführt wurde, veranlaßt sehe, von meinem Votum in der Abtheilung zurückzugehen und den Antrag zu stellen, daß die Untersuchung, wenn sie von der Kammer beschlossen wird, auch auf diesen Punkt ausgedehnt werde. (Mehrfach unterstützt.) Ich glaube ohnehin, daß wenn einmal die Anzeige eines solchen Verbrechens öffentlich geworden, es auch öffentliche Pflicht ist, diesen so angezeigten Verbrechen auf die Spur zu kommen, und wenn noch ein Zweifel besteht, ob eine Wahl durch Bestechung zu Stande kam, so können wir nicht erklären, die Wahl sei ganz unbeanstandet. Vielleicht kommt man hier auf die Spur, ob es wahr ist, was vielfach behauptet wird, daß große Summen für Bestechungen aufgewendet worden und wohin sie gekommen sind.

Welcker verliest aus dem Protokoll über die frühere Wahl des Abg. Krämer die einschlägigen Stellen, um zu zeigen, wie dieser Fall durchaus nichts mit den Vorgängen in Efringen gemein habe.

Geh. Rath Nebenius bemerkt, daß wegen der angeblichen Bestechungen eine Untersuchung eingeleitet sei; aber darauf könne man keine Beanstandung gründen.

Litschgi unterstützt den Antrag des Abg. Christ und ist sehr verwundert, daß der Abg. Mittermaier in der vagen Beschuldigung, es habe Einer Etwas gehört was ein Anderer gesagt haben solle, einen Grund zur Anfechtung der Wahl und zu einer Untersuchung wegen Bestechung finden könne. Der Sprecher kann kaum glauben, daß die Grundsätze, welche dieser Hr. Abgeordnete über die Bedingungen zu Einleitung einer Untersuchung entwickelte, mit denjenigen übereinstimmen, die er in seinem Handbuche über das Strafverfahren niedergelegt habe, wo er gewiß dringendere Erfordernisse dazu verlange. Bis jetzt habe die Kammer wenigstens für eine solche Untersuchung gefordert, daß irgend Wahrscheinlichkeitsgründe vorgebracht und Beweis darüber angetreten werde. Hier aber solle ein Wahlmann, darüber befragt, vielleicht im Scherz, gesagt haben, er habe nur einen Louisd'or bekommen, hätte er aber gewußt, daß die Andern fünf Louisd'or für ihre Stimme zu Gunsten des Dr. Buff bekommen hätten, so würde er für Gottschalk gestimmt haben. Daß weder eine Beanstandung der Wahl wegen dieses Punkts, noch eine Untersuchung deßhalb zulässig sei, setze der Bericht klar auseinander; auch fehle es den Beschwerdeführern an der Legitimation und es sei schon öfter dargethan worden, daß nach vollendeter Abgeordnetenwahl keine solche Beschwerden mehr gehört werden sollten. Gerade bei dieser Wahl sollten wir am meisten darauf bedacht sein, den Schein von Parteilich-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

keit zu vermeiden, denn wir kennen die politische und religiöse Richtung des Gewählten. Er wird darüber verfolgt und als ein Jesuit und Ultramontaner verschreien. Ich muß gestehen, es wäre wirklich interessant einmal einen badischen Jesuiten in der Kammer zu sehen.

v. Itzstein. Der Hofrath Buff wird vielleicht wieder gewählt.

Weller. Auch ich kann nur wünschen, daß alle Parteien und Ansichten in diesem Saale vertreten werden, und ich fürchte in dieser Hinsicht den Mann nicht, von dem es sich handelt. Schon auf zwei Landtagen hatte ich die Ehre mit ihm hier zu sitzen und fand keine Ursache, die irgend eine Besorgniß gerechtfertigt hätte. Die Behauptung aber, daß jene Partei in diesem Saale noch gar nicht vertreten sei, ist unrichtig; denn ich glaube, daß ihre Interessen auch bis jetzt genügend hier gewahrt worden sind. Wenn auch zuweilen ein Wind aus Süden etwas aria cattiva über die Alpen weht, so glaube ich doch nicht, daß dadurch Ihr Verstand, der Verstand deutscher Männer, sich wird bestimmen lassen, so wenig ich befürchte, daß die Nacht die Sonne vertreibt. (Beifall). Dessenungeachtet muß ich mich für Beanstandung der vorliegenden Wahl aussprechen. Die Gründe hiefür sind zu überwiegend, als daß ich mich denselben gegenüber, dem Wunsch Jemand hier zu sehen, unterwerfen könnte. Diese Gründe beruhen nämlich darauf, daß die Wahlmännerwahlen in drei Orten ungesetzlich sind, welche drei Orte, nicht wie der Abg. Junghanns bemerkte, nur einen Wahlmann, sondern vier Wahlmänner liefern. Es sind die bestimmtesten Vorschriften der §§. 47 und 48 der Wahlordnung durchaus verletzt und eine Abgeordnetenwahl, die sich auf solche vorausgegangene Richtigkeiten gründet, kann ich nicht für gültig erkennen. Man hat zwar behauptet, diese Gründe eigneten sich nicht zu einer Prüfung in diesem Saale, indem die Urwähler sich hätten beschweren sollen, diese es aber nicht gethan hätten. Diese Einwendung halte ich jedoch für unstichhaltig.

Die Prüfung der Wahlen ist eine Sache des öffentlichen Interesses. Wir dürfen keinen Abgeordneten in diesen Saal lassen, der auf ungesetzliche Weise hereinkäme, auch wenn seine Urwähler damit zufrieden wären. Es ist das Interesse des ganzen Landes, daß nur geordnete Wahlen erfolgen und nur solche Abgeordnete hier sitzen, deren Wahlen von allen Seiten durchaus gesetzlich sind. Wenn wir den Grundsatz festhalten wollten, die Wahlen der Wahlmänner nicht zu prüfen, wenn keine Beschwerden der Urwähler vorliegen, so würden wir damit das wichtige Recht der Prüfung der Urwahlen aufgeben. Formell haben wir zwar nur den einzigen Akt der Prüfung der Deputirtenwahlen hier vorzunehmen. Wenn wir aber dies thun, so müssen wir ihn auch in seiner Totalität und von seinem Ursprung an vornehmen; und sobald uns einmal das Gesetz die Gelegenheit gibt, oder die Pflicht auferlegt, uns über die Gültigkeit der Abgeordnetenwahlen auszusprechen, so müssen wir auch die Wahlmännerwahlen einer Prüfung unterwerfen; denn thun wir dieses nicht, so geben wir das ganze Recht aus unserer Hand. Auch der Punkt der Bestechung ist für mich nicht ohne Einfluß. Da er übrigens schon von andern Rednern gehörig erörtert worden ist, so beschränke ich mich darauf, meine Abstimmung in der Abtheilung zu wiederholen und auf Untersuchung der beanstandeten Punkte anzutragen.

Christ. Ich würde mit dem Abg. Mittermaier stimmen, wenn die Bestechung nur einigermaßen wahrscheinlich gemacht wäre; es liegen aber nur ganz vage, vom Hörensagen hergenommene Gründe vor. Er ergänzt seinen Antrag dahin, die Petition an das Staatsministerium zu überweisen, ohne die Wahl zu beanstanden.

Geh. Rath Bekk will die allgemein politischen Gründe, welche von einigen Rednern auseinandergesetzt worden, übergehen und sich nur an die zwei positiven Anfechtungsgründe halten. Bestechung gibt allerdings einen Grund ab, eine Abgeordnetenwahl umzustoßen, allein die Frage lautet so, ob man eine Bestechung in der Art wahrscheinlich halten dürfe, um darauf eine Beanstandung und Untersuchung zu gründen. Auf bloße Zeugnisse, wie sie hier vorgebracht seien, kann von einer eigentlichen Untersuchung über Bestechung nicht die Rede sein, am allerwenigsten gegen den Gewählten selbst, wie der Herr Abg. Mittermaier als Lehrer des Kriminalrechts am besten wissen und daher den Richter des Mißbrauchs der Amtsgewalt schuldig halten werde, der auf solche vage Denunziation hin eine wirkliche Untersuchung einleiten wollte. Ein Anderes sei es, Erkundigungen einzuziehen, um Spuren aufzufinden, ob man Grund habe, eine Untersuchung anzufangen, was allerdings schon um deßwillen geschehen werde und müsse, damit von den Betreffenden der Verdacht, daß sie in ihrem öffentlichen Leben und Wirkungskreis eine Bestechung verübt hätten, abgewendet werde. Daß aber deßhalb einstweilen die sehr strenge Maßregel der Suspension eines Abgeordneten Platz greifen könne, werde wohl nicht behauptet werden wollen, und wer im Laufe der Discussion die Untersuchung und Beanstandung wegen Bestechung verlange, habe dies blos darum gethan, weil eben noch ein anderer Grund vorlag, aus dem doch eine Untersuchung stattfinden muß, daß also die Beschwerde der Bestechung nicht der Rechtstitel sein würde, aus dem der Gewählte zu suspendiren

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wäre. — Die Wahlmännerwahl zu Oeflingen hätte wohl angefochten werden können, allein die Beschwerdeführer seien, als Nichtgemeindebürger von Oeflingen, nicht dazu legitimirt gewesen und jedenfalls zu spät gekommen. Der Herr Abg. Weller behaupte zwar, daß die Kammer von Amtswegen auf die Urwahlen Rücksicht zu nehmen habe, die Betheiligten mögen sich beschweren oder nicht, weil sonst auf ungültige Art gewählte Abgeordnete hier sitzen könnten. Diese letztere Möglichkeit sei aber auch vorhanden, wenn man Alles annehme, was der Herr Abg. Weller gesagt habe, denn es gehe gar viel vor, wovon die Kammer keine Kenntniß bekomme, und deßhalb könnten allerdings Abgeordnete hier sitzen, die auf ungültige Wahlen eingetreten sind. Wenn man aber jedem Dritten die Befugniß einräumen wollte, die Wahlen anzufechten, so würde, besonders in Zeiten, wo sich die Parteien schroff gegenüberstehen, der Schlechtigkeit der Gesinnung Thür und Thor geöffnet sein. — Wenn der Abg. Bassermann sagte, die Kammer werde erwägen, ob sie in einzelnen Fällen die Sache hinlänglich glaubhaft finde, um darauf einzugehen, so sei dieß eine Theorie der Willkür der zufälligen Majoritäten, die es in der Hand haben, ihre persönlichen Bedenken nach Belieben an die Stelle des Rechts zu setzen.

Bassermann. So wie der Richter selbst nicht jeden Zeugen als glaubwürdig annimmt, sondern manche verwirft, und auf die Person, die etwas aussagt, ein größeres oder geringeres Gewicht legt, so muß auch die Kammer nicht jede Anzeige aufnehmen, sondern sehen, ob die Leute, die sie vorbringen, solche nichtswürdige Menschen sind, von denen der Herr Regierungscommissär spricht, oder ob sie durch ihre persönlichen Eigenschaften, ihre Stellung und Namen Gewähr leisten, für ihre Glaubwürdigkeit.

Geh. Rath Bekk. Alsdann frage ich, ob Sie die Petenten im vorliegenden Falle kennen? (Bassermann: Einen davon. — Stimmen: Wir kennen sie.) Wenn übrigens dem Richter ein Unbekannter vorkommt, so muß er ihn, vorläufig wenigstens, als glaubwürdig annehmen. (Stimmen: Das thun wir eben) — Schließlich bestreitet der Herr Redner den aufgestellten Satz, daß die Mitwirkung des Oeflinger Wahlmanns durch einen allenfalls geltend zu machenden Einfluß auf Andere die Majorität hätte ändern können und beruft sich ferner auf das frühere Beispiel der Wahl des Abg. Richter, daß die Kammer damals in ganz anderer Weise entschieden und Motive geltend gemacht habe, denen die heutigen gerade entgegengesetzt seien.

Rettig. Das öffentliche Interesse geht dahin, daß weder durch Betrug noch auf anderem ungesetzlichem Wege ein anderer als der wahre Wille der Urwähler zu Tage komme. Die Beobachtung der äußern Formen dagegen ist nur Sache der Betheiligten. In den Landgemeinden trägt nun jeder Urwähler nicht blos seinen eigenen Namen, sondern auch den Namen des von ihm Gewählten selbst ein, so daß also, wenn auch die öffentliche Beurkundung, welche beabsichtigt war, nicht vollständig ist, wenigstens eine Privaturkunde über den wirklichen Willen der Urwähler vorliegt, das öffentliche Interesse somit dafür befriedigt ist, daß die wahre Meinung der Urwähler ausgesprochen werde und weiter kann wohl die Forderung nicht gehen. So lange wir keine Gründe haben, zu sagen, die Urwähler seien gezwungen worden, andere Namen in das Protokoll zu schreiben, als sie wollten, so lange sie selbst keinen Anlaß gegeben haben, in die Freiheit ihrer Abstimmung Zweifel zu setzen, sind wir auch im öffentlichen Interesse nicht berufen, wegen eines Formfehlers einen Akt anzugreifen, der als regelmäßig geführt anerkannt worden.

Trefurt hält die Beschuldigung der Bestechung, so wie sie vorliegt, für keine hinreichend bestimmte, dem Richter Wahrscheinlichkeit darbietende, also für keinen Anfechtungsgrund. Er war als Mitglied der Abtheilung nicht für Beanstandung, weil er die Ansicht theilt, daß man nach einmal vollzogener Abgeordnetenwahl nicht mehr auf solche Bemängelungen zurückkommen sollte, besonders wo die eigentlichen Betheiligten keine Beschwerde führen.

Mittermaier. Ich kann nicht glauben, daß der Vorwurf der Parteilichkeit, der auf Diejenigen geworfen wurde, die für die Beanstandung der Wahl stimmen, im Ernste auf dieselben geworfen worden ist, denn es würde ein unwürdiges Mittel sein. Mich leitet die Ueberzeugung, daß nichts gemeiner und unwürdiger ist, als sich einen Gegner, sei es in der Wissenschaft oder auf einem andern Felde, in solcher Weise vom Hals zu schaffen. Ich gehöre auch nicht zu Denen, die ewig von Jesuiten und Ultramontanen sprechen. Gott behüte! Ich freue mich, wenn auch in religiösen Angelegenheiten eine würdige Besprechung stattfindet, so weit sie in den Kreis unserer Berathung gehören. Meine Losung ist: Niemanden verkaufe ich mich, keines Menschen Fahne folge ich; ich folge blos meiner Ueberzeugung. — Man hat heute sonderbare Dinge gesagt, und es hat mir für die armen Juristen herzlich leid gethan, daß nach gefallenen Aeußerungen fast das bekannte Sprichwort an ihnen wahr werden sollte. Man hat mich als Lehrer und Schriftsteller angegriffen, ja ich möchte fast glauben, daß ich der Unwürdigkeit meines Lehramtes beschuldigt wäre, wenn ich etwas so Albernes,

wie es hier dargestellt worden, lehrte, oder wenn mich eine Gemeinheit bestimmen könnte, hier anders zu sprechen, als da, wo ich als Schriftsteller sprach. Man hat gesagt: trauen Sie den Zeugen nicht; kein Criminalrichter wird darauf eine Untersuchung einleiten. Erlauben Sie mir, einen einfachen Fall zu zergliedern. Es wird einem Criminalrichter durch einen Betheiligten angezeigt, er habe von Ohrenzeugen gehört, daß Mittermaier außergerichtlich gestanden, die Fälschung einer Urkunde begangen zu haben, und Zeugen seien diese und jene. Sagt dann etwa der Criminalrichter, das ist nur ein Zeugniß von Hörensagen? — Ich sage Nein! Hier ist ein außergerichtliches Geständniß vorhanden und Zeugen, welche über dasselbe Auskunft geben können. Ist Ihre Theorie so, daß man auf diese Anzeige nicht einschreiten kann, so will ich, wenn ich je das Unglück haben sollte, eines Verbrechens beschuldigt zu werden, suchen, in dem Gerichtsbezirke eines dieser Herren gerichtet zu werden. — Man hat gezweifelt, ob von den Petenten der Beweis angetreten sei; ich habe auch so ein wenig gelernt, was Beweisantretung heißt. Nach meiner Ansicht heißt das so viel, als diejenigen Zeugen benennen, die über eine Thatsache abgehört werden sollen. Dieß ist in der Petition geschehen, und mit dieser Beweisantretung werden die Herren zufrieden sein. — Gott ist mein Zeuge, daß ich gerne für Nichtbeanstandung der Wahl stimmen würde. Sie haben gestern den trefflichen Grundsatz ausgesprochen, daß eine einmal als gültig und unbeanstandet angenommene Wahl hintennach nicht mehr angefochten werden solle und ich habe diesen Beschluß dahin verstanden, daß Sie voraus, ehe es zur Abstimmung kommt, um so sorgfältiger die Sache prüfen werden. Ueben Sie Ihr Prüfungsrecht. In einem Augenblicke des Zweifels, wo mein Herz mir sagt, die Anfechtungsgründe werden sich nicht als haltbar zeigen, wo aber doch nach allen juristischen Gründen Veranlassung zu einer Untersuchung vorliegt, kann ich nicht für Nichtbeanstandung der Wahl stimmen — nicht mit sehenden Augen blind sein. — Den Einwand, daß die Petition nach vollendeter Wahl, also zu spät eingekommen sei, hält der Redner nicht für statthaft, indem man auch bei einem Prozeß hinterher von einem Richtigkeitsgrund eben so gut Gebrauch machen könne, wie man dieß hätte vorher thun dürfen, und fragt, was man denn thun dürfe, wenn man sich nur für Untersuchung und nicht für Beanstandung ausspreche, der Gewählte nun hier sitze, hinterdrein es sich aber doch zeigte, daß die Thatsachen wahr sind. Der Gewählte hat indessen selbst um Urlaub gebeten und mein Antrag geht auf eine Prüfung, und weil ich geprüft haben will, und noch nicht alle Materialien bei der Hand habe, welche die Elemente meiner Ueberzeugung bilden, so befinde ich mich in einem Zweifelszustande, der einzig durch die Formel „die Wahl ist beanstandet" ausgedrückt wird. Allerdings lege ich besonderes Gewicht auf die Bestechung, ja es ist dieß für Einige der Hauptgrund. Ich habe mich über die ganze Sache vollkommen unterrichtet, habe Alles erwogen und überall gesucht, etwas zu finden, worauf hin ich die Wahl für unbeanstandet erklären könnte. Ich habe aber Zweifel gefunden und hier sage ich, wie die Losung auf den alten normannischen Fahnen lautete: Fais que dois, advienne que pourra! *)

Geh. Rath Bekk. Wenn der Hr. Abg. Mittermaier als berühmter Criminalist wirklich die Meinung geltend macht, daß er auf solche Anzeige hin in Untersuchung gezogen werden könnte, so wird der Hr. Abg. Welcker sagen, das sei eine Justiz, wie sie nicht grasser, bodenloser und willkürlicher sein könnte.

Mittermaier. Ich habe nicht gesagt, daß sofort eine Untersuchung eingeleitet werden solle.

Geh. Rath Bekk. Ich würde den Richter des Amtsmißbrauchs für schuldig erklären, der auf eine Denunciation hin, wonach ein Dritter gehört haben will, wie ein Vierter ein außergerichtliches Geständniß abgelegt habe, gegen diesen Vierten eine Untersuchung einleitete. Dazu kommt dann aber noch, daß dieser Dritte doch wenigstens gesagt hat, er habe gehört, daß Mittermaier ein Geständniß der Fälschung abgelegt habe. Wer sagt aber hier in der Petition, daß Buß, gegen den eine Untersuchung eingeleitet werden solle .... (Von mehreren Seiten wird bemerkt, daß dieß ja nicht die Absicht sei). In diesem Falle, sage ich, wäre doch wenigstens noch so viel vorhanden, daß von Hörensagen ein außergerichtliches Geständniß Desjenigen vorläge, gegen den die Untersuchung eingeleitet werden soll. Gegen wen soll nun aber in dem vorliegenden Falle die Untersuchung eingeleitet werden, da man ja doch von einer Untersuchung spricht?

Will man sie gegen den Hofrath Buß einleiten, so ist der Fall ganz anderer Natur, denn alsdann ist das gar nicht vorhanden, was der Abg. Mittermaier voraussetzt. Handelt es sich aber um eine Untersuchung gegen einen Wahlmann, der die Aeußerung gemacht haben soll, so könnte wohl dadurch die Wahl des Hofraths Buß kaum ungültig gemacht werden; ich wüßte wenigstens nicht wie die blose Bestechung ohne Wissen und Willen des Gewählten die Wahl ungültig machen sollte. Auch würde ich keine Untersuchung, sondern nur die allgemeine Erkundigung

*) Thu' was du sollst, komm' was mag!

für gegründet halten. Am allerwenigsten würde aber der Abg. Mittermaier selbst, besonders wenn er als Richter dasäße, die Zufügung eines provisorischen Nachtheils für gegründet halten. Die provisorische Suspension eines Abgeordneten kann ich nur vergleichen mit der Erkennung eines Verhafts. (Lebhafter Widerspruch —). Ich muß mich wundern, daß man jetzt auf ein Mal, gerade weil der Anlaß in dieser Richtung vorliegt, den Sitz auf diesen Bänken für ein so geringes Recht ansieht und es für etwas Unbedeutendes hält, ob dieser Sitz für 14 Tage verloren geht oder nicht. Das kann nach den Verhältnissen des Mannes etwas viel härteres sein, als für einen Andern ein Untersuchungsarrest. Wenigstens fordere ich, um einen Abgeordneten zu suspendiren, eben so viel Wahrscheinlichkeit, als ich fordern würde um gegen Jemand wegen eines Verbrechens einen Verhaft zu erkennen.

(Schluß folgt).

Neunte öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, 18. Mai. Vorsitz des Präsidenten Mittermaier. Regierungscommission: Geh. Rath Nebenius; Geh. Rath Bekk. Später Staatsminister v. Dusch und Ministerialassessor v. Böckh.

v. Soiron zeigt an, daß er seine frühere Motion auf Uebertragung der Polizeistrafgewalt und eines Theiles der freiwilligen Gerichtsbarkeit an die Gerichte, wieder begründen werde.

Petitionen werden übergeben von:

Bassermann. 1) Vorstellung der Einwohner zu Elsenz und Waldangelloch, Herstellung einer Straßenverbindung betreffend. 2) Bitte der Gemeinden Gemmingen, Richen, Ittlingen und Reihen, um Aufnahme der Straße von der Gemminger Grenze gegen Stetten bis auf die Hauptstraße nächst Reihen gegen Sinsheim in den allgemeinen Straßenverband. 3) Petition der Bürger von Waldangelloch, den Hausirhandel mit Kleesamen betreffend.

Junghanns I. Bitte der Gemeinden Malsch, Malschenberg, Rettigheim (Bezirksamts Wiesloch), Einführung einer Kapitalsteuer betreffend.

Dazu bemerkt derselbe, daß er eine Motion in gleichem Betreff begründen werde. Er würde den vorigen Herrn Motionsbegründer (Bassermann) gebeten haben, auf dem gegenwärtigen Landtage selbst seine Motion zu erneuern, die Er damals unterstützte, wenn er nicht geglaubt hätte, daß es für die Sache selbst besser sei, wenn die Anregung diesmal von der rechten Seite ausgehe.

Er übergibt ferner: Bitte der Gemeinden Malsch, Malschenberg, Rettigheim, Mühlhausen ꝛc., um Vertheilung des Styrumschen Legats zu Schulgeldern für arme Kinder.

Krämer. 1) Bitte der Gemeinde Ichenheim, um Wiederaufnahme der Motion des Abg. Straub, die Ablösung des Jagdregals betr. 2) Bitte, resp. Erinnerung mehrerer Bürger von Dundenheim, Verminderung des Wildstands betreffend.

v. Soiron. Beschwerde des Joh. Hagmann von Neulußheim, wegen Entziehung der Felddienstmedaille.

Brentano. 1) Bitte der Distriksnotare von Rastatt, um Gewährung einer unabhängigen, ihrem Beruf entsprechenden dienstlichen Stellung. 2) Bitte der Frachtschiffer in Eberbach, ihre Gewerbsteuer, die Neckarzölle und den Zustand des Neckarbettes betr.

Trefurt. Bitte der Fischer von Ueberlingen ꝛc., die grundherrlich von Bodmann'sche Fischerzinsabgabe betr.

Bissing. Erneuerte Petition des Fischhändlers Hirschel zu Heidelberg, die heimliche Verpachtung der Domäne Wolfsbrunnen betr.

Straub. 1) Bitten der Gemeinde Mainwangen, um Wiederaufnahme der Motionen des Abg. Welte: a. über die Allodifikation der Lehen; b. die standes- und grundherrlichen Rechtsverhältnisse. 2) Bitte aus den Bezirksämtern Ueberlingen und Stockach, in demselben Betreff. 3) Bitte und Vorschlag der Weinhändler und Wirthe aus Mößkirch, Stockach ꝛc., Beförderung des Weinhandels betr. 4) Bitte der Gemeinde Mößkirch u. s. w., a. Uebernahme der Straße von Mößkirch nach Tuttlingen in den Straßenverband; b. Verbesserung der Straße gegen Ulm; c. Errichtung einer Postverbindung mit Würtemberg betreffend. 5) Bitte mehrerer Bürger von Orsingen, um Wiederaufnahme der Motion des Abg. Welte, die Verhältnisse der Standes- und Grundherrn betr. 6) Bitte der Stadtgemeinde Markdorf, den Schulhausbau daselbst betreffend.

Zittel übergibt eine Petition der deutschkatholischen Gemeinde in Mannheim um Feststellung ihrer Rechtsverhältnisse. —

Der Redner bemerkt dazu: Ich war gesonnen, die Anträge, welche ich auf dem vorigen Landtag begründet hatte, im Wege der Motion wieder aufzunehmen, und es lag dazu noch eine besondere Aufforderung in dem Rescripte, das von dem Großh. Staatsministerium in Betreff der Deutschkatholiken erlassen worden ist; ein Rescript, welches nach meiner Ueberzeugung weder mit den bestehenden Gesetzen, noch weniger mit den gerechten Forderungen der Gegenwart im Einklange steht. Die vorliegende Petition veranlaßt mich, meinen Entschluß zu ändern. Ich halte es für zweckmäßiger, wenn der Gegenstand auf dem Wege der Petition zur Ver-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

handlung kömmt, der mir, wie ich hoffe, Gelegenheit geben wird, meine Ansicht darüber ausführlich auszusprechen.

Schmidt v. B. macht die Herren Regierungscommissäre auf einen Irrthum bei der Abstimmung über die Säckinger Wahl aufmerksam. Er und einige Freunde waren nicht genau von der Fragestellung unterrichtet, und irrten sich bei einer Abstimmung. Er will nicht auf die Sache selbst eingehen, da man bei der späteren Verhandlung darauf zurückkommen werde.

Welcker hat sich erkundigt, welches der Irrthum war, den der Abg. Schmidt bezüglich auf die Abstimmung bei der Säckinger Wahl andeutete. Es war die Frage, ob die Untersuchung auch auf die Anzeige eines Bestechungsversuchs von Seiten des Beamten ausgedehnt werden soll. Der Abg. Schmidt und Andere hatten die Absicht, diese Frage zu bejahen; allein sie verstanden den Präsidenten nicht und stimmten daher aus Irrthum dagegen. Der Redner glaubt, daß die Herren Regierungscommissäre die Untersuchung in dieser Richtung eben so gut führen lassen werden, als wenn die Kammer sie beschlossen hätte. Die Nachrichten von den nachträglichen Plackereien gegen die Bürger in diesem Amtsbezirke legen ihm die Sache dringend ans Herz. Es sind z. B. junge Männer, die bei der Nachricht von Gottschalks Wahl in Pforzheim auf dem Schweizergebiet schossen, bei der Rückkehr auf der Brücke verhaftet worden.

Geh. Rath Nebenius hat nicht vernommen, daß der Beamte einer Bestechung beschuldigt wäre (Welcker: Es handelt sich um den Brief). Wir werden untersuchen, was wir für angemessen halten.

Geh. Rath Bekk erläutert, das Mißverständniß habe eine doppelte Wirkung gehabt. Der Abg. Schmidt und seine Freunde wollten für die Untersuchung wegen des Briefs, aber gegen die Untersuchung wegen der Urwahlen stimmen. Letztere wurde daher auch irrthümlich beschlossen.

Geh. Rath Nebenius findet dies um so wahrscheinlicher, da die Kammer schon durch drei Beschlüsse ausgesprochen, daß sie nicht auf Urwahlen zurückgreifen wolle.

Litschgi verlangt nochmalige Abstimmung über die Untersuchung der Urwahlen.

Weller. Bei der Enddiskussion darauf zurückzukommen, hat keinen Zweck, denn es fragt sich, was untersucht werden soll. Der Irrthum wegen des Briefs war entscheidend, da Stimmengleichheit statt fand; bei der Frage wegen der Urwahlen war große Mehrheit. Eine nochmalige Abstimmung hierüber ist also nicht zulässig.

Geh. Rath Nebenius hält eine Abstimmung für unnöthig, weil man später auf den Gegenstand wieder zurückkommen werde.

Gotschalk tritt dem Antrag des Abg. Litschgi entgegen, indem es nicht gut sei, auf gefaßte Beschlüsse zurückzukommen. Man werde in Zukunft mehr Ruhe beobachten lernen, damit man die Stimme des Präsidenten verstehe.

Trefurt erinnert, daß die Frage wegen des Briefes erst nach geschlossener Diskussion angeregt worden, ein Irrthum also sehr verzeihlich war. Er hält für wichtig, die Meinung der Kammer durch eine Abstimmung zu erfahren.

Welcker berichtigt, daß er den Antrag wegen des Briefes im Anfang der Diskussion gestellt habe.

v. Soiron hält es für gefährlich, in späteren Sitzungen auf frühere Beschlüsse zurückzukommen; man hätte den Irrthum in der früheren Sitzung berichtigen können.

Schmidt v. B. wollte keine Abstimmung veranlassen, sondern nur die Regierungscommission aufmerksam machen, die Untersuchung auf den Brief auszudehnen.

Hecker. Ohne vorgängige Diskussion kann nicht abgestimmt werden. Vielen Mitgliedern sind die Gründe für und wider nicht mehr im Gedächtniß; manche, wie ich, waren gar nicht zugegen.

Nachdem noch Litschgi, Helbing, Bader, Zittel, Kapp und Geh. Rath Bekk über den Gegenstand gesprochen, geht die Kammer zur Tagesordnung.

Staatsminister von Dusch legt die Budgets der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung vor.

Ministerialassessor v. Böckh legt das außerordentliche Budget der Postverwaltung vor.

Von den Abtheilungen sind als Vorstände gewählt: v. Itzstein, Mittermaier, Mathy, Peter, Rindeschwender.

Als Secretäre: Baum, Bleidorn, Blankenhorn-Krafft, Richter, Dennig.

In die Budgetcommission sind gewählt: Dörr, Speyerer, Bassermann, Reichenbach, Mathy, Blankenhorn-Krafft, Lenz, Schmidt v. B., Knittel, Dennig.

Für die Petitionscommission: Straub, v. Soiron, Brentano, Welte, Rindeschwender.

Für den Druck der Protokolle: Welcker, Bassermann, Schmitt v. M., Junghanns I., Zittel.

Die Budgetcommission wird um sieben Mitglieder verstärkt. Gewählt werden: Hecker (45), Helmreich (34), v. Itzstein (49), Krämer (39), Meyer (34), Müller (35), Weller (32).

Die Petitionscommission wird um vier Mitglieder verstärkt. Gewählt werden: Bissing (37), Helbing (36), Junghanns II. (31), Zittel (36).

Die Sitzung wird geschlossen und die Mitglieder ziehen sich in die Abtheilungen zurück, um die rückständigen Commissionswahlen vorzunehmen.

Nächste Sitzung: Mittwoch, 20. Mai. Begründung der Motion des Abg. Welte, die Allodification der Erb- und Schupflehen betreffend.